

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 10.11.2020

Tagesordnung:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Kastanienweg“
 - Fassung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungs- und Grünordnungsplan Mischgebiet „Am Kastanienweg“
 - Billigung des Vorentwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Mischgebiet „Am Kastanienweg“ und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- Kanalkataster/Abwasser Sanierungskonzept; Ergebnis der Untersuchungen und weiteres Vorgehen
- Anschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10; Entscheidung Schaumzumischung
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kesselwiesen 2. Erweiterung“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren der Stadt Vilseck; Stellungnahme der Gemeinde
- Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen im Gemeindegebiet; Grundsatzbeschluss und ggf. Festlegung von Entscheidungskriterien
- Friedhof Edelsfeld; Berechnung und Neufestsetzung der Friedhofsgebühren
- Informationen

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Kastanienweg“

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses Bebauungs- und Grünordnungsplan Mischgebiet „Am Kastanienweg“

Bürgermeister Strehl erläutert einleitend, dass durch die Zusammenlegung der 4 Gemeindefeuerwehren und dem geplanten Bau des Feuerwehrhauses in Edelsfeld im Jahr 2024 die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes erforderlich ist. Gegenüber der mit der Sitzungsladung zugesandten Ausfertigung dieses Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden noch Änderungen unter Punkt 11 Festsetzungen zur Grünordnung und unter Punkt 12 Oberflächenwasser vorgenommen. Frau Anke Martin vom Büro Neidl + Neidl, Sulzbach-Rosenberg, stellt den Bebauungs- und Grünordnungsplan Mischgebiet „Am Kastanienweg“ im Detail vor. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich bereits als Mischgebiet dargestellt.

Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, dass auch Fassadenplatten in der Form von Faserzementplatten zulässig sein sollten, da diese deutlich witterungsbeständiger und widerstandsfähiger als herkömmliche Putzfassaden sind. Die Gemeinderäte sind mit dieser Änderung einverstanden. Weiterhin wird vorgeschlagen, dass Werbeanlagen auf Parzelle 4 zulässig sind, damit eine ordentliche Beschriftung des Feuerwehrhauses möglich ist.

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Mischgebiet „Am Kastanienweg“ in Edelsfeld.

Der Geltungsbereich ist der vorliegenden Planzeichnung zu entnehmen und umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 290, Gemarkung Edelsfeld mit einer Fläche von ca. 7.500 m².

- Billigung des Vorentwurfs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Mischgebiet „Am Kastanienweg“ und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Am Kastanienweg“ in Edelsfeld in der Fassung vom 10.11.2020, unter Berücksichtigung des heute gefassten Beschlusses mit den enthaltenen Änderungen.

Der Gemeinderat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Parallel erfolgt die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Kanalkataster/Abwasser Sanierungskonzept; Ergebnis der Untersuchungen und weiteres Vorgehen

Bürgermeister Strehl erläutert, dass aus den Kanalbefahrungen aus 2019 aktuelle Ergebnisse und Auswertungen vorliegen. Erwin Schall und Georg Rumpler von Renner + Hartmann Consult GmbH, Amberg, stellt das Sanierungskonzept auf Grundlage der Kanalbefahrung vor. Bei dieser wurden

hauptsächlich ältere Kanäle in Edelsfeld und Weißenberg untersucht. Hieraus ergeben sich verschiedene Schadensklassen von 1 (geringfügige Schäden) bis 5 (umgehender Handlungsbedarf). Es wurde vorab besprochen, dass es sinnvoll wäre, die Schadensklassen 4 (kurzfristiger Handlungsbedarf) und 5 (umgehender Handlungsbedarf) abzuarbeiten. Die geschätzten Gesamtkosten für diese Kanalsanierung liegen bei ca. 409.650,00 € netto. In diesem Betrag ist noch kein Ingenieurhonorar enthalten. Die Präsentation wird als Anlage dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Bürgermeister Strehl schlägt vor, momentan keine weitere Kanalbefahrung zu beauftragen, sondern bevorzugt die Kanalsanierung, wie vorgestellt, umzusetzen. Die Gemeinderäte sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Anschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10; Entscheidung Schaumzumischung

Die ursprünglich vorgesehene Lösung bei der Ausschreibung in Form eines Z-Zumischers, welcher fest im Fahrzeug verbaut ist, wurde von der Regierung der Oberpfalz als nicht förderfähig gesehen. Bürgermeister Strehl erläutert, dass bei der Anschaffung des LF 10 entweder eine Schaumzumischungsanlage über eine „Kanisterlösung“ mit Z-Zumischer oder eine Druckzumischungsanlage möglich ist. Bei der letzten Sitzung der Feuerwehr Lenkungsgruppe kam keine Mehrheit für eine der beiden Varianten zustande. Deshalb wurde vereinbart, dass der Gemeinderat die Entscheidung treffen soll. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe Markus Luber und Dominik Graf stellen jeweils ihre bevorzugte Lösung vor.

Markus Luber favorisiert die „Kanisterlösung“ mit einer nicht fest eingebauten Z-Zumischanlage und erläutert dem Gremium die Gründe für seine Entscheidung. Dominik Graf favorisiert die Druckzumischanlage und stellt dem Gemeinderat seine Begründungen vor.

Bürgermeister Strehl bedankt sich bei den beiden Kommandanten für die sehr guten Ausführungen zu beiden Varianten und insgesamt bei der gesamten Beschaffungsgruppe für die hervorragende und zeitintensive Unterstützung bei der Auswahl des Fahrzeuges.

Nach einer lebhaften Diskussion und nach Beantwortung verschiedener Fragen aus dem Gemeinderat wird die „Kanisterlösung“ zur Abstimmung gestellt.

Anschließend wird als Gegenprobe die Abstimmung für die Druckzumischungsanlage durchgeführt.

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kesselwiesen 2. Erweiterung“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren der Stadt Vilseck; Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde Edelsfeld erhebt keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Kesselwiesen 2. Erweiterung“ mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren der Stadt Vilseck.

Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen im Gemeindegebiet; Grundsatzbeschluss und ggf. Festlegung von Entscheidungskriterien

Im Gremium herrscht eine lebhafte Diskussion ob grundsätzlich eine Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen im Gemeindegebiet ermöglicht werden soll. Es herrschen im Gremium unterschiedliche Meinungen.

Der Gemeinderat beschließt, grundsätzlich die Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen zuzulassen.

Aufgrund dieses Beschlusses sollen nun die Kriterien festgelegt werden. Von Bürgermeister Strehl wurde als Vorbereitung zur Sitzung ein Kriterienkatalog mit 15 Kriterien zusammengestellt, welche zum Teil bereits in der Klausurtagung intensiv vorbesprochen wurden.

Aus dem Gremium wird angeregt, weitere Kriterien zur Bodengüte und Bodenqualität aufzunehmen. Hierzu gibt es unterschiedliche Meinungen wie diese Kriterien sinnvoll angewendet werden können. Es wird vorgeschlagen, die aktuellen Bodenwerte aus dem Geoinformationssystem der Gemeinde zu verwenden und nur die Bereiche des „internen Plans“ zu betrachten, welche als „Vorrang-Flächen“ für PV-Freianlagen zu sehen sind. Bürgermeister Strehl versucht hierzu einen Vorschlag auszuarbeiten.

Weiterhin ist explizit nicht erwähnt, dass die Gewerbesteuer Vor-Ort verbleiben soll. Hierzu findet die gesetzliche Regelung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG für Anlagen zur Erzeugung von Strom Anwendung. 7/10 des Steuermessbetrages entfallen auf die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze

des Sachanlagevermögens der PV-Anlage. 3/10 des Steuermessbetrages entfallen auf die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Individuelle Regelungen zu Gunsten der Gemeinde Edelsfeld sind durch einen Beschluss des Gemeinderats am Sitz der Betriebsstätte möglich.

Nach einer Diskussion über den maximalen Zubau von Freiflächen PV-Anlagen wird vorgeschlagen, darüber abzustimmen, ob max. 10 Hektar oder alternativ max. 8 Hektar zugelassen werden.

Der Gemeinderat beschließt, einen maximalen Zubau von Freiflächen PV-Anlagen von 10 Hektar zuzulassen.

Folgender überarbeiteter Kriterienkatalog wurde als Entwurf erstellt:

1. Flächengröße max. 10 ha (=Ausdehnung insgesamt, nicht nur die von den Solarmodulen überdachte Fläche) pro Anlage. Die 10 ha können sich über mehrere Flurstücke und auch über Flächen unterschiedlicher Eigentümer erstrecken.
2. Maximal 10 ha Neuausweisung im gesamten Gemeindegebiet – Ausnahme: bereits intern festgelegte Privilegierungsflächen für kleine (bis 750 kWp) Anlagen.
3. Grundsätzlich gilt der 2018 erstellte Plan als interne Entscheidungsgrundlage.
4. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen aus Wohngebäuden, auch aus den Wohngebäuden von Aussiedlerhöfen in einem Umkreis von 1 km zur Anlage nicht sichtbar sein.
5. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachvollziehbar darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung. Ein durchgehender Sichtschutz ist zwingend erforderlich durch Bepflanzungen (z. B. Hecken). Dabei ist zu beachten, dass dieser ganzjährig gewährleistet werden muss.
6. Gegebenenfalls soll der Projektentwickler darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z. B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann.
7. Die Abstände zu Stromanlagen, Straßen usw. aber auch die weiteren gesetzlichen Einschränkungen wie z. B. Ausschlussgrund Landschaftsschutzgebiete sind einzuhalten.
8. Die Gebühr für die Verlegung von privaten Kabeln in öffentlichen Flächen und Wegen wird gesondert festgelegt. Hierzu werden Empfehlungen vom Bayerischen Gemeindetag als Grundlage verwendet.
9. Die Netzanbindung hat über Erdverkabelung zu erfolgen.
10. Bei Stilllegung der Anlage bzw. am Ende der Einspeisung hat der Rückbau innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Eine entsprechende Bürgschaft für den Rückbau ist nachzuweisen. Die Anlage ist maximal 20 Jahre nach Inbetriebnahme zurückzubauen. Über eine Vertragsverlängerung darüber hinaus ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Edelsfeld gesondert zu entscheiden.
11. Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen). Darin wird auch die Bezahlung einer Gebühr für den Verwaltungsaufwand im Bauleitplanverfahren geregelt.
12. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Gemeinde Edelsfeld selbst ist eine Beteiligung an der Anlage zu ermöglichen. Idealerweise als Kommanditbeteiligung. Die Projektentwickler müssen im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.

Ein Beschluss über den gesamten Kriterienkatalog soll gefasst werden, wenn alle Kriterien abschließend festgelegt wurden.

Friedhof Edelsfeld; Berechnung und Neufestsetzung der Friedhofsgebühren

Kämmerer Andreas Kredler informiert die Gemeinderäte über die Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2019. Es entsteht für diesen Zeitraum eine Kostenunterdeckung über 1.110,23 €. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG darf diese Unterdeckung bei gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nicht mit in den aktuellen Kalkulationszeitraum mit einbezogen werden. Der Entwurf der Gebührenkalkulation wurde

vorab mit einem Vertreter der Rechtsaufsicht besprochen. Die Verwaltung schlägt vor, bei der Neukalkulation des Gebührenbedarfs wie bisher einen kalkulatorischen Zinssatz von 1 % zu verwenden. Die Gebührenkalkulation ergibt, dass derzeit keine Anpassung der Friedhofsgebühren notwendig ist. Ab Fertigstellung des neuen Leichenhauses ist mit höheren Abschreibungen, höheren laufenden Kosten und somit auch mit höheren Friedhofsgebühren zu rechnen. Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse.

Der Kalkulationszeitraum wird auf einen Zeitraum von 3 Jahren (2020-2022) festgesetzt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 1 % festgesetzt.

Die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 05.05.1988 mit der 3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 besitzt weiterhin ihr Gültigkeit.

Informationen des Bürgermeisters:

- Die Nutzungszahlen des RUBI sind sehr überschaubar. Bürgermeister Strehl bittet darum nochmal ordentlich dafür zu werben.
- Der Volkstrauertag findet in einem deutlich reduzierten kleineren Rahmen mit persönlichen Einladungen statt.
- Die Asphaltierung im Rahmen der Dorferneuerung in Sinnleithen ist für Donnerstag den 12.11.2020 vorgesehen.
- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 08.12.2020 statt.